



Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2015/0276(COD)

20.10.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und
Verpackungsabfälle
(COM(2015)0596 – C8-0385/2015 – 2015/0276(COD))

Verfasser der Stellungnahme: João Ferreira

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Angesichts der unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der nach oben angepassten Ziele für das Recycling und die Vorbereitung zur Wiederverwendung, für deren Erreichen verschiedene Anstrengungen unternommen werden müssen, ist bis zu einem gewissen Grad zeitliche Flexibilität erforderlich, damit die gesetzten Ziele erreicht werden können.

Wie bereits in dem Vorschlag festgestellt wurde, sind in vielen Mitgliedstaaten die notwendigen Infrastrukturen für die Abfallbewirtschaftung noch nicht vollständig vorhanden. Es müssen folglich klare politische Ziele festgelegt werden, damit recyclingfähige Wertstoffe nicht auf das untere Ende der Abfallhierarchie festgelegt bleiben. Für die Verwirklichung der Ziele ist ein gewisses Maß an zeitlicher Flexibilität notwendig, ohne dass die Ziele dadurch in Frage gestellt werden sollen.

Andererseits rechtfertigen die neuen nach oben angepassten Ziele neue Instrumente, mit denen sie zu erreichen sind. Folglich liegen Gründe dafür vor, dass die Union den Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt, um sie dabei zu unterstützen, die notwendigen Investitionen zu tätigen.

Darüber hinaus müssen Bedingungen und Anreize geschaffen werden, um die Einbeziehung von Abfällen und Verpackungen in Produktionsprozesse für die Industrie interessant zu machen, sodass Produkte mit Wertsteigerung hergestellt und Primärrohstoffe eingespart werden.

Bis es so weit ist, muss die energetische Verwertung als Möglichkeit für die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen überall dort bestehen bleiben, wo technische, wirtschaftliche und ökologische Gründe dafür vorliegen.

Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung sind ein angemessenes Mittel zur Vermeidung von Verpackungsabfällen und zur Schaffung von Systemen, die die Rückgewinnung und/oder die Sammlung von benutzten Verpackungen oder Verpackungsabfällen von Verbrauchern und allen anderen Endnutzern bzw. vom Abfallstrom sowie die Wiederverwendung oder Verwertung einschließlich des Recyclings von gesammelten Verpackungen und/oder Verpackungsabfällen sicherstellen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Abfallbewirtschaftung in der Union sollte verbessert werden mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, die menschliche Gesundheit zu schützen, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und eine stärker kreislauforientierte Wirtschaft zu fördern.

Geänderter Text

(1) Die Abfallbewirtschaftung in der Union sollte verbessert werden mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, die menschliche Gesundheit zu schützen, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und eine stärker kreislauforientierte Wirtschaft zu fördern, **wobei die Ressourcenabhängigkeit in der Union gesenkt und die Ressourceneffizienz gesteigert wird.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten sollten eine nachhaltige Biowirtschaft fördern, damit Abfälle als Ressourcen genutzt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung ist Abfallvermeidung das effizienteste Mittel zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, und die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen treffen, um unnötiges Verpacken zu unterbinden und die Herstellung und den Verbrauch von Einwegverpackungen einzudämmen. Die Mitgliedstaaten sollten Möglichkeit haben, Marktbeschränkungen für überflüssige Verpackungen vorzusehen. Die

Mitgliedstaaten sollten vorschreiben, dass sämtliche in Verkehr gebrachten Verpackungen Mindestanforderungen erfüllen, die die Konzipierung von kreislaufgerechten Verpackungen und dabei möglicherweise die Verwendung von rezyklierten Inhaltsstoffen und Werkstoffen, die geringe Treibhausgasemissionen verursachen, begünstigen. Die Kommission sollte, soweit zweckmäßig, die Aufstellung europäischer Normen und Leitlinien für die in Anhang II aufgeführten grundlegenden Anforderungen begünstigen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Achtloses Wegwerfen und unsachgemäße Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen haben negative Auswirkungen auf die Meeresumwelt und auf die Wirtschaft der Union und verursachen unnötige Risiken für die öffentliche Gesundheit. Sehr häufig findet man an den Stränden Verpackungsabfälle, deren langfristige Umweltauswirkungen den Tourismus und den Genuss dieser natürlichen Zonen durch die Allgemeinheit beeinträchtigen. Zudem stehen Verpackungsabfälle, die in die Meeresumwelt gelangen, in Widerspruch zu der Prioritätenfolge der Abfallhierarchie, insbesondere weil die Vorbereitung für die Wiederverwendung, das Recycling und sonstige Verwertung umgangen wird und es direkt zur unsachgemäßen Entsorgung kommt. Um den unverhältnismäßigen Beitrag von Verpackungsabfällen zur Vermüllung der Meeresumwelt zu verringern, sollte eine verbindliche Zielvorgabe festgelegt und durch gezielte Maßnahmen der

Mitgliedstaaten flankiert werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Durch schrittweise Anhebung der bisherigen Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Verpackungsabfällen dürfte sichergestellt werden, dass wirtschaftlich wertvolle Abfallmaterialien durch angemessene Abfallbewirtschaftung und im Einklang mit der Abfallhierarchie nach und nach effektiv verwertet werden. Auf diese Weise dürfte gewährleistet sein, dass im Abfall enthaltene Wertstoffe der europäischen Wirtschaft wieder zugeführt und somit Fortschritte bei der Durchführung der Rohstoffinitiative¹⁵ und bei der Schaffung einer Kreislaufwirtschaft erzielt werden.

¹⁵ COM(2013) 442.

Geänderter Text

(5) Durch schrittweise Anhebung der bisherigen Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Verpackungsabfällen dürfte sichergestellt werden, dass wirtschaftlich wertvolle Abfallmaterialien durch angemessene Abfallbewirtschaftung und im Einklang mit der Abfallhierarchie nach und nach effektiv verwertet werden. Auf diese Weise dürfte gewährleistet sein, dass im Abfall enthaltene Wertstoffe der europäischen Wirtschaft wieder zugeführt und somit Fortschritte bei der Durchführung der Rohstoffinitiative¹⁵ und bei der Schaffung einer Kreislaufwirtschaft **sowie im Fall von Verpackungsmaterialien ohne Beeinträchtigung der Lebensmittelsicherheit und der Gesundheit der Verbraucher und ohne Schädigung von Lebensmittelkontaktmaterialien** erzielt werden.

¹⁵ COM(2013) 442.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Darüber hinaus müssen Bedingungen und Anreize geschaffen werden, um die Einbeziehung von Verpackungsabfällen in

Produktionsprozesse für die Industrie interessant zu machen, sodass Produkte mit Wertsteigerung hergestellt und Primärrohstoffe eingespart werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In vielen Mitgliedstaaten sind die ***notwendigen Infrastrukturen für die Abfallbewirtschaftung*** noch nicht vollständig vorhanden. Es müssen folglich klare politische Ziele festgelegt werden, um zu verhindern, dass recyclingfähige Wertstoffe ***am unteren*** Ende der Abfallhierarchie für ***die Verwertung verloren gehen***.

Geänderter Text

(6) In vielen Mitgliedstaaten sind die ***für die stoffliche Verwertung notwendigen Abfallbewirtschaftungsinfrastrukturen*** noch nicht vollständig vorhanden. Es müssen folglich klare politische Ziele ***in Bezug auf die Errichtung der für Vermeidung, Wiederverwendung und stoffliche Verwertung nötigen Anlagen und Einrichtungen zur Abfallbehandlung*** festgelegt werden, um zu verhindern, dass recyclingfähige Wertstoffe ***auf das untere Ende der Abfallhierarchie festgelegt sind, und um Anreize für Investitionen in eine innovative Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur zu schaffen***.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(6a) ***Die Sammlung und das Recycling von Altölen hätte einen erheblichen wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen im Hinblick auf die Sicherstellung der Rohstoffversorgung, Fortschritte in Richtung einer Kreislaufwirtschaft und Beiträge zur Verringerung der Abhängigkeit von Rohöllieferungen.***

Geänderter Text

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Infolge der Kombination von Recyclingzielen (Richtlinie 2008/98/EG) und Deponierungseinschränkungen (Richtlinie 1999/31/EG) sind die EU-Ziele gemäß der Richtlinie 94/62/EG für die energetische Verwertung und maximales Recycling von Verpackungsabfällen hinfällig geworden.

Geänderter Text

(7) Infolge der Kombination von Recyclingzielen (Richtlinie 2008/98/EG) und Deponierungseinschränkungen (Richtlinie 1999/31/EG) sind die EU-Ziele gemäß der Richtlinie 94/62/EG für die energetische Verwertung und maximales Recycling von Verpackungsabfällen hinfällig geworden. ***Die energetische Verwertung könnte allerdings weiterhin als Möglichkeit für die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen bestehen bleiben, und zwar auf die Fälle beschränkt, in denen technische, wirtschaftliche und ökologische Gründe dafür vorliegen, was eine sorgfältige Umweltverträglichkeitsprüfung voraussetzt, in der die Umweltauswirkungen der Verpackungen in allen Phasen untersucht worden sind.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die nationalen Strategien der Mitgliedstaaten sollten die Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf verschiedene Anreize und Vorteile von Produkten, die aus stofflich verwerteten Abfällen hergestellt sind, vorsehen, weil auf diese Weise Investitionen in den Wirtschaftsbereich der stofflich verwerteten Produkte gefördert werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die vorliegende Richtlinie gibt langfristige Ziele für die Abfallbewirtschaftung in der Union sowie Marktbeteiligten und Mitgliedstaaten eine klare Richtung für Investitionen vor, die getätigt werden müssen, um die Ziele der vorliegenden Richtlinie zu erreichen. Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Abfallbewirtschaftungsstrategien und der Planung von Investitionen in Infrastrukturen für die Abfallbewirtschaftung sollten die Mitgliedstaaten die europäischen Struktur- und Investitionsfonds im Einklang mit der Abfallhierarchie nutzen, indem sie die Vermeidung, **die** Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen fördern.

Geänderter Text

(8) Die vorliegende Richtlinie gibt langfristige Ziele für die Abfallbewirtschaftung in der Union sowie Marktbeteiligten und Mitgliedstaaten eine klare Richtung für Investitionen vor, die getätigt werden müssen, um die Ziele der vorliegenden Richtlinie zu erreichen. Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Abfallbewirtschaftungsstrategien und der Planung von Investitionen in Infrastrukturen für die Abfallbewirtschaftung sollten die Mitgliedstaaten die europäischen Struktur- und Investitionsfonds im Einklang mit der Abfallhierarchie nutzen, indem sie **vorrangig** die Vermeidung **und** Wiederverwendung und **in zweiter Linie** das Recycling von Abfällen fördern. **Die Mittel der europäischen Struktur- und Investitionsfonds sollten nicht zur Finanzierung von Müllverbrennungsanlagen oder Deponien verwendet werden.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die getrennte Sammlung sollte auch in Bezug auf Verpackungen und Verpackungsabfälle weiter gestärkt werden. Allerdings könnten Ausnahmen gemacht werden, wenn Lebenszyklusanalysen Umweltvorteile aufzeigen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) **Zum Zwecke der Berechnung**, ob die Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling erfüllt sind, sollten die Mitgliedstaaten Produkte und Bestandteile, die von anerkannten Einrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und im Rahmen anerkannter Pfandsysteme für die Wiederverwendung aufbereitet werden, berücksichtigen können. Um sicherzustellen, dass diese Berechnungen unter einheitlichen Bedingungen erfolgen, wird die Kommission Verfahrensvorschriften für die Bestimmung anerkannter Einrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und anerkannter Pfandsysteme sowie für die Erhebung, Prüfung und Übermittlung von Daten erlassen.

Geänderter Text

(11) **Damit sich berechnen lässt**, ob die Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling erfüllt sind, sollten die Mitgliedstaaten Produkte und Bestandteile, die von anerkannten Einrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und im Rahmen anerkannter Pfandsysteme für die Wiederverwendung **sowie von Recyclingunternehmen** aufbereitet werden, berücksichtigen können. Um sicherzustellen, dass diese Berechnungen unter einheitlichen Bedingungen erfolgen, wird die Kommission Verfahrensvorschriften für die Bestimmung anerkannter Einrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und anerkannter Pfandsysteme sowie für die Erhebung, Prüfung und Übermittlung von Daten erlassen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Zuverlässigkeit der über die Vorbereitung zur Wiederverwendung erhobenen Daten zu gewährleisten, müssen gemeinsame Berichterstattungsvorschriften festgelegt werden. Gleichmaßen muss präzisiert werden, auf welche Weise die Mitgliedstaaten mitteilen sollen, was effektiv **recycelt** wird und auf das Erreichen der Recyclingziele angerechnet werden kann. Dazu muss die Berichterstattung über das Erreichen der Recyclingziele grundsätzlich auf den dem abschließenden Recyclingverfahren

Geänderter Text

(12) Um die Zuverlässigkeit der über die Vorbereitung zur Wiederverwendung erhobenen Daten zu gewährleisten, müssen gemeinsame Berichterstattungsvorschriften festgelegt werden. **Diese Daten sollten aufgrund von Normen und Spezifikationen erhoben werden, die den Zielsetzungen der Datenoffenheit entsprechen, und sollten als offene Daten verfügbar gemacht werden.** Gleichmaßen muss präzisiert werden, auf welche Weise die Mitgliedstaaten mitteilen sollen, was effektiv **dem Recycling**

zugeführten Stoffen (Input) basieren. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollte es den Mitgliedstaaten unter strikten Bedingungen gestattet werden, die Recyclingquoten auf Basis der die Abfalltrennungsanlage verlassenden Stoffe (Output) mitzuteilen. Gewichtsverluste bei Materialien oder Stoffen, die auf physikalische und/oder chemische Umwandlungsprozesse im Rahmen des abschließenden Recyclingverfahrens zurückzuführen sind, sollten von dem Gewicht des als **recycelt** gemeldeten Abfalls nicht abgezogen werden.

zugeführt wird und auf das Erreichen der Recyclingziele angerechnet werden kann. Dazu muss die Berichterstattung über das Erreichen der Recyclingziele grundsätzlich auf den dem abschließenden Recyclingverfahren zugeführten Stoffen (Input) basieren. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollte es den Mitgliedstaaten unter strikten Bedingungen gestattet werden, die Recyclingquoten auf **der** Basis der die Abfalltrennungsanlage verlassenden Stoffe (Output) mitzuteilen. Gewichtsverluste bei Materialien oder Stoffen, die auf physikalische und/oder chemische Umwandlungsprozesse im Rahmen des abschließenden Recyclingverfahrens zurückzuführen sind, sollten von dem Gewicht des als **dem Recycling zugeführt** gemeldeten Abfalls nicht abgezogen werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Daten **sind unerlässlich, damit** die Kommission bewerten kann, ob die Vorschriften des Abfallrechts in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden. Die Qualität, die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit statistischer Daten sollten durch Einführung einer zentralen Eingangsstelle für alle abfallbezogenen Daten, Streichung hinfalliger Berichtspflichten, Benchmarking der nationalen Berichterstattungsmethoden und Berichterstattung über die Datenqualitätskontrolle verbessert werden.

Geänderter Text

(14) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Daten **tragen wesentlich dazu bei, dass** die Kommission bewerten kann, ob die Vorschriften des Abfallrechts in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden. Die Qualität, die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit statistischer Daten sollten durch Einführung einer zentralen Eingangsstelle für alle abfallbezogenen Daten, Streichung hinfalliger Berichtspflichten, Benchmarking der nationalen Berichterstattungsmethoden und Berichterstattung über die Datenqualitätskontrolle verbessert werden. **Der Qualitätsprüfungsbericht ist in einem harmonisierten Format zu erstellen.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Soweit möglich, sollten die Mitgliedstaaten Anreize für die Verwendung von bestimmten Materialien schaffen, wie etwa dauerhaften Materialien, die einen höheren Wert für die Kreislaufwirtschaft haben, weil sie als Materialien einzustufen sind, die sich ohne Qualitätseinbußen stofflich verwerten lassen, unabhängig davon, wie oft das jeweilige Material verwertet wird.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Ein wichtiges Ziel dieser Richtlinie ist die Verbesserung der Bedingungen auf dem Binnenmarkt. Aus diesem Grund ist die Berichterstattung durch die Kommission über die Auswirkungen dieser Richtlinie auf das Funktionieren des Binnenmarktes als wichtige Maßnahme anzusehen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Die zuverlässige Übermittlung statistischer Daten zur Abfallbewirtschaftung ist für eine effiziente Rechtsumsetzung und den Datenvergleich zwischen den Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung.

(16) Die zuverlässige Übermittlung statistischer Daten zur Abfallbewirtschaftung ist für eine effiziente Rechtsumsetzung und den Datenvergleich zwischen den Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung.

Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Berichte über den Stand der Verwirklichung der in der Richtlinie 94/62/EG vorgegebenen Ziele nach *den neuesten* von der Kommission *und* den nationalen Statistikämtern der Mitgliedstaaten *entwickelten Methoden zu erstellen*.

Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Berichte über den Stand der Verwirklichung der in der Richtlinie 94/62/EG vorgegebenen Ziele nach *gemeinsamen Methoden für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu erstellen, die* von der Kommission *in Zusammenarbeit mit* den nationalen Statistikämtern der Mitgliedstaaten *und den für die Abfallbewirtschaftung zuständigen nationalen Behörden entwickelt wurden*.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Da die Ziele *der vorliegenden* Richtlinie - nämlich die Vermeidung oder Verringerung jedweder Auswirkung von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt, wodurch *ein hohes Niveau an Umweltschutz gewährleistet wird, einerseits, und das Funktionieren des Binnenmarktes und die Vermeidung von Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen und -hindernissen innerhalb der Union andererseits* - von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern sich vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkung der Maßnahmen auf Unionsebene besser verwirklichen lassen, kann die Union nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Nach dem im selben Artikel festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Geänderter Text

(21) Da die Ziele *dieser* Richtlinie – nämlich die Vermeidung oder Verringerung jedweder Auswirkung von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt, wodurch *unter Berücksichtigung des Funktionierens des Binnenmarkts für ein hohes Umweltschutzniveau gesorgt wird* – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern sich vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkung der Maßnahmen auf Unionsebene besser verwirklichen lassen, kann die Union nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Nach dem im selben Artikel festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass für sämtliche Arbeitnehmer in der EU ein hohes Niveau an Gesundheits- und Arbeitsplatzsicherheitsanforderungen besteht, und zwar im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und unter Berücksichtigung der speziellen Risiken, mit denen Arbeitnehmer in bestimmten Fertigungs-, Recycling- und Abfallwirtschaftsbranchen konfrontiert sind.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Die Bereitstellung von Verpackungen ist in den allermeisten Fällen nicht von den Endverbrauchern oder ihren Entscheidungen, sondern vielmehr von den Herstellern abhängig. Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung sind ein angemessenes Mittel zur Vermeidung von Verpackungsabfällen und zur Schaffung von Systemen, die die Rücknahme und/oder die Sammlung von benutzten Verpackungen oder Verpackungsabfällen bei den Verbrauchern, bei anderen Endnutzern oder aus dem Abfallstrom und die Wiederverwendung oder Verwertung einschließlich des Recyclings von gesammelten Verpackungen und/oder Verpackungsabfällen sicherstellen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 1 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Diese Richtlinie bezweckt, die Vorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Verpackungs- und der Verpackungsabfallwirtschaft zu harmonisieren, um *einerseits* Auswirkungen dieser Abfälle in allen Mitgliedstaaten sowie in dritten Ländern auf die Umwelt zu *vermeiden* bzw. diese Auswirkungen zu verringern und so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und *andererseits* das Funktionieren des Binnenmarktes zu *gewährleisten und zu verhindern, daß es in der Gemeinschaft zu Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen kommt*.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 3 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Richtlinie bezweckt, die Vorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Verpackungs- und der Verpackungsabfallwirtschaft zu harmonisieren, um Auswirkungen dieser Abfälle in allen Mitgliedstaaten sowie in dritten Ländern auf die Umwelt zu *unterbinden* bzw. diese Auswirkungen zu verringern und so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und *dabei* das Funktionieren des Binnenmarktes zu *berücksichtigen*.“

ba) Folgende Nummer wird eingefügt:

„2a. „*biobasierte Verpackungen*“
Verpackungen aus Material biologischen Ursprungs, außer Material, das in geologische Formationen eingebettet und/oder fossilisiert ist;“

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 3 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) *In Artikel 3 wird folgende Nummer eingefügt:*

*„12a. „Mehrschichtverpackungen“
Verpackungen, die aus mehr als einer
Schicht Material bestehen.“*

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Bei solchen anderen Maßnahmen kann es sich um nationale Programme, Anreize im Rahmen von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung zur weitestmöglichen Verringerung der Umweltauswirkungen von Verpackungen oder ähnliche Maßnahmen handeln, die gegebenenfalls nach Konsultation der Marktteilnehmer getroffen werden und die darauf abzielen, die zahlreichen in den Mitgliedstaaten zur Abfallvermeidung ergriffenen Initiativen nutzbringend zusammenzufassen. Sie müssen den Zielen dieser Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 1 entsprechen.“

„Diese anderen Maßnahmen müssen mit den Zielen dieser Richtlinie nach Artikel 1 Absatz 1 und denen der Richtlinie 2008/98/EG in Einklang stehen, und zwar dadurch, dass sie dazu beitragen, eine dauerhafte Verringerung der generierten Verpackungsabfälle zu erreichen, die Verwendung von Verpackungen zu unterbinden und die Umweltauswirkungen von Verpackungen zu minimieren. Die Maßnahmen bestehen in Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung im Sinn der Definition in der Richtlinie 2008/98/EG und anderen einzelstaatlichen Programmen, die die Mitgliedstaaten festlegen. Die Maßnahmen können, falls zweckmäßig, nach Konsultation von Marktteilnehmern und nichtstaatlichen Organisationen getroffen werden. Sie sind so zu konzipieren, dass die in den Mitgliedstaaten eingeleiteten Initiativen zusammengeführt und im Fall der Abfallvermeidung nutzbringend

verwirklicht werden.“

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Artikel 4 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze eingefügt:

„Marktteilnehmer, die Kunststoffverpackungen herstellen, kommen in den Genuss der folgenden finanziellen Anreize, sofern die zuständigen Behörden nicht in Bezug auf bestimmte Verpackungsarten festgelegt haben, dass dies technisch nicht machbar ist oder ein unzumutbares Risiko für die öffentliche Gesundheit bewirkt:

a) Verpackungshersteller, die den Anteil der Farbstoffe in den von ihnen in Verkehr gebrachten Hartkunststoffbehältern verringern, kommen in den Genuss eines ermäßigten Beitragssatzes im Rahmen von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung, und zwar abgestuft in Abhängigkeit von dem Farbstoffanteil, der dem Primärrohstoff für die Hartkunststoffverpackungen zugesetzt wird;

b) Marktteilnehmer, die Mehrwegbehälter aus Kunststoff oder Glas verwenden, kommen in den Genuss eines ermäßigten Beitragssatzes im Rahmen von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung, und zwar entsprechend dem Anteil an Mehrwegbehältern, die von dem Marktteilnehmer, soweit möglich betriebsintern, verwendet werden.

Die Kommission erlässt die zur Durchführung dieses Absatzes

erforderlichen Durchführungsrechtsakte bis ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.“

Änderungsantrag26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 4 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Kommission trägt zur Förderung der Abfallvermeidung bei, indem sie die Ausarbeitung sachdienlicher europäischer Normen gemäß Artikel 10 unterstützt. Die Normen haben das Ziel, die Umweltauswirkungen von Verpackungen gemäß den Artikeln 9 und 10 auf ein Minimum zu reduzieren.

Geänderter Text

2b. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission trägt zur Förderung der Abfallvermeidung bei, indem sie die Ausarbeitung sachdienlicher europäischer Normen gemäß Artikel 10 unterstützt. Die Normen haben das Ziel, die Umweltauswirkungen von Verpackungen gemäß den Artikeln 9 und 10 auf ein Minimum zu reduzieren, **die Menge an Verpackungen zu verringern und dem übermäßigen Verpacken ein Ende zu setzen.**“

Änderungsantrag27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

(3) Die Kommission legt **gegebenenfalls** Vorschläge für Maßnahmen zur Stärkung und Ergänzung der

Geänderter Text

2c. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission legt **bis zum 31. Dezember 2018** Vorschläge für Maßnahmen zur Stärkung und Ergänzung der

Durchsetzung der grundlegenden Anforderungen sowie für Maßnahmen vor, mit denen sichergestellt werden soll, dass neue Verpackungen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um ihre Umweltauswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren, ohne die wesentlichen Funktionen der Verpackung zu beeinträchtigen.

Durchsetzung der grundlegenden Anforderungen sowie für Maßnahmen vor, mit denen sichergestellt werden soll, dass neue Verpackungen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um ihre Umweltauswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren, ohne die wesentlichen Funktionen der Verpackung zu beeinträchtigen. **Die Kommission legt insbesondere einen Vorschlag für Maßnahmen vor, die sich auf nicht recyclingfähige Verpackungen, gefährliche Stoffe enthaltende Verpackungen, Einwegverpackungen, übermäßige Verpackungen und die Reduzierung von Verpackungen beziehen, und prüft die Möglichkeit, für diese Produkte Marktbeschränkungen auf Unionsebene einzuführen.**“

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 5

Derzeitiger Wortlaut

Wiederverwendung

Die Mitgliedstaaten **können** nach Maßgabe des Vertrags Systeme zur Wiederverwendung der Verpackungen, die umweltverträglich wiederverwendet werden können, **fördern**.

Geänderter Text

2d. Artikel 5 erhält folgende Fassung:
„Wiederverwendung

1. Die Mitgliedstaaten **fördern** nach Maßgabe des Vertrags Systeme zur Wiederverwendung der Verpackungen, die umweltverträglich wiederverwendet werden können.

Insbesondere können die Mitgliedstaaten die Einführung von Pfandsystemen für wiederverwendbare Verpackungen unterstützen, unter anderem durch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, und geeignete Anreize für die Hersteller von

wiederverwendbaren Verpackungen schaffen.

(2) Wiederverwendete Verpackungen, die durch ein Pfand- und Rücknahmesystem gesammelt werden, können angerechnet werden in Bezug auf das Erreichen der Abfallvermeidungsziele, die in den auf der Grundlage der Kriterien gemäß Artikel 4 angenommenen nationalen Programmen zur Abfallvermeidung festgelegt sind.“

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) spätestens bis 31. Dezember 2025 werden mindestens 65 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet **und recycelt**;

Geänderter Text

f) spätestens bis 31. Dezember 2025 werden mindestens 65 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet **oder stofflich verwertet**;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) spätestens bis 31. Dezember 2030 werden mindestens 75 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet **und recycelt**;

Geänderter Text

h) spätestens bis 31. Dezember 2030 werden mindestens 75 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet **oder stofflich verwertet**;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) In Artikel 6 wird folgende Nummer eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke der Berechnung der in Absatz 1 festgelegten Ziele können – soweit zutreffend – die Mengen an biologisch abbaubaren Abfällen, die der aeroben oder anaeroben Behandlung zugeführt werden, als recycelt gezählt werden, sofern durch die Behandlung Kompost, Gärrest oder sonstiges Material erzeugt wird, das zum größten Teil – nach einer etwaigen erforderlichen Wiederaufbereitung – als Recyclingprodukt, -material oder -stoff verwendet wird.“

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Verpackungsabfälle, die aus der Union ausgeführt werden, werden für die Erfüllung der Zielvorgaben von Absatz 1 in Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem sie gesammelt wurden, nur berücksichtigt, wenn die Anforderungen von Artikel 6a Absatz 4 erfüllt sind und der Ausführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates(*) **nachweisen kann**, dass die Verbringung der Abfälle den Anforderungen der genannten Verordnung genügt und die Abfälle außerhalb der Union unter Bedingungen behandelt wurden, die den **diesbezüglichen Anforderungen der** einschlägigen

(2) Verpackungsabfälle, die aus der Union ausgeführt werden, werden für die Erfüllung der Zielvorgaben von Absatz 1 in Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem sie gesammelt wurden, nur berücksichtigt, wenn die Anforderungen von Artikel 6a Absatz 4 erfüllt sind und der Ausführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates(*) nachweist, dass die Verbringung der Abfälle den Anforderungen der genannten Verordnung genügt und die Abfälle außerhalb der Union unter Bedingungen behandelt wurden, die mit den Anforderungen dieser Richtlinie **und mit sämtlichen**

Umweltvorschriften der Union gleichwertig sind.

einschlägigen Rechtsvorschriften über Umweltschutz und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in Einklang stehen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) In Artikel 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Die Mitgliedstaaten können sich für die energetische Verwertung entscheiden, soweit diese aus ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Gründen der stofflichen Verwertung vorzuziehen ist.“

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c b (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 6 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten fördern, *sofern dies sinnvoll ist*, die Verwendung von Materialien aus stofflich verwerteten Verpackungsabfällen bei der Herstellung von Verpackungen und sonstigen Produkten durch

a) die Verbesserung der Marktbedingungen für diese Materialien,

cb) Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten fördern die Verwendung von Materialien aus stofflich verwerteten Verpackungsabfällen bei der Herstellung von Verpackungen und sonstigen Produkten durch

a) die Verbesserung der Marktbedingungen für diese Materialien *und die Überarbeitung von Rechtsvorschriften, die die Verwendung der Materialien behindern könnten,*

b) die Überarbeitung bestehender Regelungen, die die Verwendung dieser Materialien verhindern.

b) die Überarbeitung bestehender Regelungen, die die Verwendung dieser Materialien verhindern, **wobei für ein hohes Niveau an Umweltschutz und Schutz der menschlichen Gesundheit zu sorgen ist,**

ba) die Einführung von steuerlichen und wirtschaftlichen Anreizen für den Einstieg in die Verwendung von stofflich verwerteten Verpackungsmaterialien und die Einführung von Kriterien für umweltverträgliche öffentliche Aufträge,

bb) die Förderung von Materialien, die bei stofflicher Verwertung nicht die menschliche Gesundheit gefährden, wenn sie zu Lebensmittelkontaktmaterialien verarbeitet werden,

bc) die Förderung der Verwendung von Materialien, die sich ohne Qualitätseinbußen wiederverwenden oder stofflich verwerten lassen, unabhängig davon, wie oft das Material wiederverwendet bzw. verwertet wird.“

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

d) Die Absätze 5, 8 und 9 werden gestrichen.

Geänderter Text

d) Die Absätze 5 und 9 werden gestrichen, **und Absatz 8 erhält folgende Fassung:**

„Die Kommission bewertet – unter Berücksichtigung der individuellen Umstände in jedem Mitgliedstaat – die Durchführung dieser Richtlinie im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes. Diese Bewertung wird mindestens alle drei Jahre vorgenommen, und ein Bericht über die Bewertung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.“

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 6 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Es wird folgender Absatz 11a hinzugefügt:

„(11a) Unbeschadet des Artikels 6b können den Mitgliedstaaten in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Situation Ausnahmen bezüglich des Zeitplans für die Erfüllung der Zielvorgaben nach Absatz 1 Buchstaben f bis i gewährt werden, vorausgesetzt, dass für eine allmähliche Annäherung an diese Zielvorgaben gesorgt ist, und nach Berücksichtigung der in Artikel 6b Absatz 2 Buchstabe b aufgeführten Empfehlungen.“

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 6a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) können die Mitgliedstaaten Produkte und Bestandteile berücksichtigen, die von anerkannten Einrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder im Rahmen anerkannter Pfandsysteme zur Wiederverwendung vorbereitet wurden. Für die Berechnung der angepassten Quote von zur Wiederverwendung vorbereiteten bzw. recycelten Verpackungsabfällen verwenden die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Gewichts der für die

entfällt

*Wiederverwendung vorbereiteter
Produkte und Bestandteile geprüfte Daten
der Einrichtungen sowie die Formel
gemäß Anhang IV.*

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie 94/62/EG
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung von Systemen für

Geänderter Text

5a. Artikel 7 Absatz 1 Einleitung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung von Systemen, *beispielsweise Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung*, für“

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Richtlinie 94/62/EG
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 7a

Verringerung der Mengen an Verpackungen und Verpackungsabfällen in der Meeresumwelt

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit von ihrem Hoheitsgebiet aus künftig weniger Verpackungsabfälle in die Meeresumwelt gelangen. Diese Maßnahmen umfassen alle nachstehend genannten Elemente:

a) Einführung einer verbindlichen Zielvorgabe von 50 % für die

*Verringerung der
Verpackungsabfallmengen bis 2025
gegenüber dem Stand von 2015,*

*b) Einführung und Durchführung
von Programmen zur Messung und
Überwachung der Verpackungsabfälle,
die in die Meeresumwelt gelangen,*

*c) Einführung von gezielten
Maßnahmen in den einzelnen Regionen
zur Eindämmung der hauptsächlichen
Quellen von Verpackungsabfällen, die in
die Meeresumwelt und an Strände
gelangen, auch von Programmen zur
Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
wirtschaftlichen Instrumenten und
Anreizen sowie
Vermarktungsbeschränkungen.*

*(2) Zum [x] eines jeden Jahres legen
die Mitgliedstaaten der Kommission
detaillierte Berichte über die Fortschritte
bei der Verringerung der
Verpackungsabfallmengen vor, die von
ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet aus in die
Meeresumwelt gelangen, und legen darin
die gemäß Absatz 1 ergriffenen
Maßnahmen und die erwarteten
Ergebnisse dar.*

*(3) Die Kommission erlässt die zur
Durchführung dieses Absatzes
erforderlichen Durchführungsrechtsakte
bis ... [18 Monate nach Inkrafttreten
dieser Richtlinie]. Die
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten
Verfahren erlassen.“*

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)
Richtlinie 94/62/EG
Artikel 8 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

5c. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende

2. Um die Sammlung, Wiederverwendung, und Verwertung - einschließlich der stofflichen Verwertung - der Verpackungen zu erleichtern, **enthält** die **Kennzeichnung zur** Identifizierung und Einstufung **des Materials** durch **das betreffende Gewerbe** Angaben über die Art des Materials bzw. der Materialien, die für die Verpackung verwendet worden sind, auf der Grundlage der Entscheidung 97/129/EG der Kommission.

Fassung:

„(2) Um die Sammlung, Wiederverwendung und Verwertung – einschließlich der stofflichen Verwertung – der Verpackungen zu erleichtern, **werden auf den Verpackungen Informationen angebracht**, die **diesen Zwecken dienen. Insbesondere werden auf den Verpackungen zu deren** Identifizierung und Einstufung durch **den betroffenen Wirtschaftszweig** Angaben über die Art des Materials bzw. der Materialien **angebracht**, die für die Verpackung verwendet worden sind, auf der Grundlage der Entscheidung 97/129/EG der Kommission.“

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 12 – Absatz 3 b

Vorschlag der Kommission

3b. Den Datenberichten der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel liegen ein Qualitätskontrollbericht sowie ein Bericht über die Durchführung von Artikel 6a Absatz 4 bei.

Geänderter Text

3b. Den Datenberichten der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel liegen ein Qualitätskontrollbericht sowie ein Bericht über die Durchführung von Artikel 6a Absatz 4 bei. **Der Qualitätskontrollbericht ist in einem harmonisierten Format zu erstellen.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 12 – Absatz 3 c

Vorschlag der Kommission

(3c) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die

Geänderter Text

(3c) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die

Ergebnisse ihrer Überprüfung. Der Bericht dient der Bewertung der Organisation der Datenerhebung, der Datenquellen und der von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden sowie der Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird alle drei Jahre erstellt.

Ergebnisse ihrer Überprüfung. Der Bericht dient der Bewertung der Organisation der Datenerhebung, der Datenquellen und der von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden sowie der Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten **und der Verfügbarkeit von offenen Daten**. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird alle drei Jahre erstellt.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 12 – Absatz 3d

Vorschlag der Kommission

(3d) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats für die Datenübermittlung gemäß Absatz 3a. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Geänderter Text

(3d) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats für die Datenübermittlung gemäß Absatz 3a **und für den in Absatz 3b genannten Qualitätskontrollbericht, die im Einklang mit den Zielen Weiterverwendung von Daten und Datenoffenheit stehen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 15 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„Der Rat setzt auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des

Geänderter Text

7a. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat setzt auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des

Vertrags marktwirtschaftliche Instrumente zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie ein. Werden keine derartigen Maßnahmen ergriffen, so können die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Umweltpolitik der Gemeinschaft, unter anderem dem Verursacherprinzip, und unter Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ihrerseits Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele erlassen.

Vertrags marktwirtschaftliche Instrumente zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie ein. Werden keine derartigen Maßnahmen ergriffen, so können die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Umweltpolitik der Gemeinschaft, unter anderem dem Verursacherprinzip, und unter Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ihrerseits Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele erlassen.

Dabei kann es sich um Maßnahmen im Rahmen von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung, differenzierte Gebühren für Einwegverpackungen, verursacherbezogene Abfallgebühren („Pay-as-you-throw“) und Pfandsysteme handeln.“

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***7b. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 15a***

Allgemeine Anforderungen an Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, die gemäß den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG* eingeführt werden, sich auch auf Verpackungen und Verpackungsabfälle erstrecken.

****Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).“***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Absatz – 1 (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Anhang II – Nummer 1 – Spiegelstrich 1

Derzeitiger Wortlaut

– Verpackungen sind so auszulegen, zu fertigen und zu vertreiben, dass ihre Wiederverwendung oder **-verwertung**, einschließlich der stofflichen Verwertung, möglich ist und ihre Umweltauswirkungen bei der Beseitigung von Verpackungsabfällen oder von bei der Verpackungsabfallbewirtschaftung anfallenden Rückständen auf ein Mindestmaß beschränkt sind.

Geänderter Text

Anhang II Nummer 1 Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung:

„– Verpackungen sind so auszulegen, zu fertigen und zu vertreiben, dass ihre Wiederverwendung oder **Verwertung**, einschließlich der stofflichen Verwertung – **in Einklang mit der Abfallhierarchie** – möglich ist und ihre Umweltauswirkungen bei der Beseitigung von Verpackungsabfällen oder von bei der Verpackungsabfallbewirtschaftung anfallenden Rückständen auf ein Mindestmaß beschränkt sind.“

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Absatz -1 a (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

a) Stoffliche Verwertung

Die Verpackungen müssen so gefertigt sein, dass ein bestimmter Gewichtsprozentsatz der verwendeten Materialien bei der Herstellung handelsfähiger Produkte stofflich verwertet werden kann, wobei die in der Gemeinschaft geltenden Normen einzuhalten sind. Die Festsetzung dieses Prozentsatzes kann je nach der Art des Materials, aus dem die Verpackung besteht, variieren.

Geänderter Text

Anhang II Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Stoffliche Verwertung

Die Verpackungen müssen so gefertigt sein, dass **die stoffliche Verwertung unter Berücksichtigung der Sortierung, der Reinigung und der Bandbreite der verwendeten Formate und Materialien technisch, ökologisch und ökonomisch praktikabel ist, sodass** ein bestimmter Gewichtsprozentsatz der verwendeten Materialien bei der Herstellung handelsfähiger Produkte stofflich verwertet werden kann, wobei die in der Gemeinschaft geltenden Normen einzuhalten sind. Die Festsetzung dieses

Prozentsatzes kann je nach der Art des Materials, aus dem die Verpackung besteht, variieren. ***Formate und Materialgestaltungen, durch die Sortierung oder Wiederaufbereitung behindert werden, sind durch bekannte, effektive Alternativen zu ersetzen.***“

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0596 – C8-0385/2015 – 2015/0276(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 14.12.2015
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 14.12.2015
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	João Ferreira 25.2.2016
Prüfung im Ausschuss	14.6.2016
Datum der Annahme	13.10.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 47 –: 11 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Nikolay Barekov, Nicolas Bay, Bendt Bendtsen, Xabier Benito Ziluaga, José Blanco López, David Borrelli, Jerzy Buzek, Angelo Ciocca, Edward Czesak, Jakop Dalunde, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Fredrick Federley, Ashley Fox, Adam Gierek, Theresa Griffin, Hans-Olaf Henkel, Eva Kaili, Kaja Kallas, Barbara Kappel, Krišjānis Kariņš, Seán Kelly, Jaromír Kohlíček, Zdzisław Krasnodębski, Miapetra Kumpula-Natri, Janusz Lewandowski, Ernest Maragall, Edouard Martin, Angelika Mlinar, Nadine Morano, Dan Nica, Morten Helveg Petersen, Miroslav Poche, Carolina Punset, Herbert Reul, Paul Rübig, Algirdas Saudargas, Sergei Stanishev, Neoklis Sylikiotis, Antonio Tajani, Dario Tamburrano, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Claude Turmes, Vladimir Urutchev, Henna Virkkunen, Martina Werner, Lieve Wierinck, Anna Záborská, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Michał Boni, Rosa D'Amato, Esther de Lange, Jens Geier, Benedek Jávor, Olle Ludvigsson, Vladimír Maňka, Marian-Jean Marinescu, Clare Moody, Maria Spyraki
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Albert Deß